

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 61/160/2010

Federführung: Abt. 61 - Stadtplanung, Umwelt, Hochbau	Datum: 18.01.2010
Verfasser: Matthias Reinkober	AZ: 6/61 Rein/Ru

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	28.01.2010	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	16.02.2010	Vorberatung
Rat	24.02.2010	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

**Bebauungsplan Nr. 12/XI - B für den Bereich "Nördlich des Heckenweges" mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Lohne**

**a) Beratung der während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden gem. § 13 (2) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen**

**b) Satzungsbeschluss**

### Sachverhalt:

Die betroffene Öffentlichkeit und Behörden hatten in der Zeit vom 10.11.2009 bis 23.11.2009 Gelegenheit zum Bebauungsplan Nr. 12/XI - B Stellungnahmen abzugeben.

Diese Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben.

### **Landkreis Vechta vom 23.11.2009**

Der Hinweis des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.

### **Herr Martin Jabben vom 20.11.2009**

Die Hinweise von Herrn Martin Jabben werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Lohne verfolgt auch zukünftig das Ziel, am besagten Standort Wohnungen zur Verfügung zu stellen, die vorwiegend von pflegebedürftigen Personen ab dem 60 'sten Lebensjahr genutzt werden sollen. Dass ein Teil der Wohnungen darüber hinaus dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen soll, ist städtebaulich kein Missstand, sondern kann auch ein Stück weit zur Revitalisierung der Lohner Innenstadt beitragen, zumal sich die geplante Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in die vorhandene umliegende Nutzungsstruktur bestens integriert. Für die Integration älterer, pflegebedürftiger Menschen kann es zudem nur zuträglich sein, wenn sich in dem Neubau eine gemischte Altersstruktur der Wohnnutzer etablieren würde. Wenig zuträglich für die städtebauliche Entwicklung in diesem Quartier wäre allerdings der dauerhafte Leerstand oder Teilleerstand einer neuen Immobilie. Eine allgemeine Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen ist auf Grund der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO nicht zulässig.

**Beschlussempfehlung:**

- a) Der Rat der Stadt Lohne stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu.
- b) Der Rat der Stadt Lohne beschließt den Bebauungsplan Nr. 12/XI - B für den Bereich „Nördlich des Heckenweges“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Lohne als Satzung sowie die Begründung hierzu.

H. G. Niesel

**Anlagenverzeichnis:**

Stellungnahmen